

Anlage 1 zur Gemeinderatsdrucksache Nr. 085/2022

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Rutesheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 04.10. 2022 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Rutesheim vom 08.10.2001, zuletzt geändert am 06.07.2020, wird wie folgt geändert:

I. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.“

II. Der bisherige § 7 wird § 8.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 15.10.2022 in Kraft.

Rutesheim, den 05.10.2022

Susanne Widmaier
Bürgermeisterin

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen, gilt die Satzung gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Rutesheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verteiler:

Mitteilungsblatt
Kämmerei
Landratsamt Böblingen – Kommunalamt
Ortsrechtsammlung
Amtsgrundbuch
z.d.A. 815.00